

ERMESINDIS  
COMITISSAE LUXEMBURGENSIS  
CONCESSIO FACTA BVRGENSIBVS  
OPPIDI ECHTERNACENSIS

ANNO 1236  
SIVE CHARTA LIBERTATIS  
ET PRIVILEGIORVM



FREIHEITSBRIEF DER GRAFIN ERMESINDE  
VON LÜTZELBURG ZU GUNSTEN DER BÜRGER  
VON ECHTERNACH



IM NAMEN  
DER HEILIGEN, UNTEILBAREN  
DREIHALBIGKEIT

Ermesinde, Gräfin zu Lützelburg, allen unsern, sowohl gegenwärtigen, wie zukünftigen Getreuen sei für alle Zeiten kundgetan, daß wir unsern Bürgern zu Echternach, zur beständigen Wahrung ihrer Ruhe und ihres Friedens, das Privilegium der Freiheit zu erteilen beschloßen haben. Diese ihnen bewilligte Freiheit, sowie ihre Rechte und ihre Dienstpflichten gegen uns und unsere Nachfolger, die Lützelburger Grafen und Gräfinnen, wenn etwa künftig kein Graf vorhanden sein sollte, haben wir in nachfolgender Weise angeordnet:

1) Schöffen und Bürger erwählen zum Richter einen Mann von derselben Freiheit wie sie, welchen sie dem Herrn des Ortes vorzustellen haben, damit er durch ihn ins Amt eingesetzt werde. Derselbe macht sich durch Eid verbindlich die Gerechtsamen, sowohl des Grafen oder der Gräfin, als auch der Bürger, samt der Freiheit dieser letztern, zu schirmen und zu wahren. Er bleibt nur ein Jahr in seinem Amte; es sei denn, daß ihn der Grundherr in Uebereinstimmung mit Schöffen und Bürgern längere Zeit darin behalten wollen.

2) Die Schöffen werden nach dem bisher üblichen Verfahren eingesetzt. Sie haben die Rechte des Landesherrn oder der Landesgebieterin, sowie auch die des Abtes und der Bürger von Echternach zu

schirmen, desgleichen sollen sie in Rechtssachen Verhöre anstellen und Rechtskonsultation einholen wie sie beides bisher getan haben.

3) Vormeldete Bürger sind einstimmig darin übereingekommen, daß jeder Bürger uns und unsern Nachkommen, den Herrn zu Lützelburg, alljährlich eine Steuer von zwölf Lützelburger Denaren, die Mark zu sechszwanzig Solidi und acht Denaren berechnet, anstatt der bisherigen drei Obolen zu entrichten hat: davon bezahlt er die erste Hälfte in der Oktav der hl. Walburgis (erste Woche des Monats März), die andere Hälfte in der Oktav des hl. Remigius (erste Woche Oktobers); werden aber die Zahlungen nicht innerhalb besagter Termine entrichtet, so wird die vorgeschriebene Akzise verdoppelt. Richter und Schöffen ziehen die Akzise ein, um sie dem Landesherrn zu Lützelburg einzuliefern.

4) Von jedweder innerhalb der Stadt Echternach oder ihrer Bannmeile verkauften Ware, das Getreide der Bürger aus-

genommen, zahlt der Verkäufer, wenn er Freibürger des Ortes ist, von 20 Solidi Wertpreis, zwei Denare; von 15 und darüber bis 20 Wert, gibt er drei Obolen; von 10 bis 15 Solidi, einen Denar; von 5 bis 10 Solidi, einen Obolus; von einem Betrag unter 5 Solidi wird nichts bezahlt. Wenn jedoch innerhalb des Jahres mehrere Verkäufe von einer Hand stattfinden, deren Kaufpreise den Gesamtwert von 5 Solidi ausmachen, so ist die Steuertaxe 1 Obolus und, wer mehr verkauft, bezahlt verhältnismäßig mehr.

Wenn Jemand sich der Akzise durch heimlichen Verkauf entzieht und wird dessen überwiesen, der bezahlt nichtsdestoweniger den Steuersatz und dazu noch eine Geldbuße von 5 Solidi, während der Ankäufer in diesem Fall nichts zu bezahlen hat.

Jeder freie Stadtbürger, welcher in der Stadt oder in deren Bannmeile Getreide verkaufen will, soll sich hierzu des für die Stadt vorgeschriebenen Maßes bedienen. Der Ankäufer entrichtet alsdann dem Grafen od. der Gräfin den fünfzigsten Teil vom Werte des gekauften Kornes; sollte jedoch die Steuer durch Verhehlung umgangen werden, dann zahlt der Schuldige nicht allein die Akzise, sondern dazu noch eine Geldstrafe von 5 Solidis. Von dem gekauften Getreide selbst wird kein Denar bezahlt, wohl aber die angesetzte Akzise.